

**Statuten**

**Handharmonika Club**

**Biberist**

**Ausgabe 2012**

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in den Statuten auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung, wie z.B. Spieler/innen, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

## **I. Name, Sitz, Zweck**

### **Art. 1**

Name, Sitz

Unter dem Namen Handharmonika Club Biberist, nachstehend Club genannt, besteht ein Verein nach Art. 66 ff ZGB mit Sitz in Biberist. Er wurde im Jahre 1933 gegründet und ist politisch und konfessionell neutral. Er kann Mitglied eines Unterverbandes des Verbandes Akkordeon Schweiz sein.

### **Art. 2**

Zweck

Der Club:

- ermöglicht unter fachmännischer Leitung das Akkordeon-Spiel zu pflegen und weiter zu vervollkommen,
- nimmt an musikalischen Veranstaltungen teil,
- pflegt und fördert Kameradschaft und Geselligkeit.

### **Art. 3**

Clubuniform

Der Club tritt bei Anlässen in der Regel in einheitlicher Kleidung auf.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 4**

Mitgliedschaft

Der Club besteht aus:

- Ehrenmitgliedern
- Mitgliedern A
- Junioren
- Mitgliedern B

### **Art. 5**

Ehrenmitglied

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Club oder um das Akkordeon-Spiel in besonderer Weise verdient gemacht hat.

Ehrenpräsident

Zum Ehrenpräsident kann ernannt werden, wer sich als Präsident in ausserordentlicher Weise um den Club sehr verdient gemacht hat.

Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Ein Ehrenmitglied/Ehrenpräsident geniesst alle Rechte eines Mitgliedes A, ist jedoch sämtlichen Verpflichtungen dem Club gegenüber entbunden.

### **Art. 6**

Aktivmitglied A

Als Aktivmitglied A können aufgenommen werden:

- Akkordeon-Spieler ab dem 16. Altersjahr, die aktiv im Orchester und/oder in der Plauschgruppe teilnehmen,
- Spieler von Begleitinstrumenten die regelmässig an den Proben und Veranstaltungen teilnehmen.

Junioren	<p><b>Art. 7</b> Junioren können ab dem 7. Altersjahr aufgenommen werden.</p>
Aktivmitglied B	<p><b>Art. 8</b> Als Mitglied B kann aufgenommen werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist und sich bereit erklärt, im Club administrativ, organisatorisch oder bei Clubanlässen mitzuwirken.</p>
Passivmitglied	<p><b>Art. 9</b> Passivmitglied kann werden, wer sein Interesse am Club durch die Bezahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages bekundet.</p>
Stimmrecht	<p><b>Art. 10</b> Alle Ehrenmitglieder sowie Mitglieder A und B sind stimmberechtigt und wählbar.</p>
Pflichten	<p><b>Art. 11</b> Die Mitglieder sind verpflichtet:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Statuten und Beschlüsse des Clubs zu befolgen</li> <li>- die Proben zu besuchen</li> <li>- den Aufgeboten zu Clubveranstaltungen Folge zu leisten</li> <li>- im Verhinderungsfall sind Dirigent oder ein Vorstandsmitglied rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.</li> </ul>
Eintritt, Aufnahme	<p><b>Art. 12</b> Der Eintritt in den Club kann jederzeit erfolgen. Über die definitive Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.</p>
Austritt	<p><b>Art. 13</b> Austritte sind dem Vorstand schriftlich bis zum 31. Dezember einzureichen. Austretende Mitglieder haben die Mitgliederbeiträge bis zum Ende des Vereinsjahres zu bezahlen. Vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Notenständer, Noten, evtl. Instrumente usw.) sind bis zu obigem Datum in ordentlichem Zustand dem Club zurückzugeben. Uniformhemden und Krawatten sind gewaschen und gebügelt zurückzugeben.</p>
Ausschluss	<p><b>Art. 14</b> Wer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder durch sein Verhalten dem Ansehen des Club schadet oder den Interessen des Clubs zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur erfolgen, wenn das Traktandum aufgeführt ist und die betroffene Person / das betroffene Mitglied davon rechtzeitig schriftlich Kenntnis erhalten hat.</p>
Erlöschen der Mitgliedschaft	<p><b>Art. 15</b> Die Mitgliedschaft erlöscht bei Austritt, Ausschluss oder Tod.</p>

### **III. Organisation**

#### **Art. 16**

Vereinsjahr, Rechnungsjahr

Das Vereinsjahr bzw. Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

#### **Art. 17**

Organe

Die Organe des Clubs sind:

- die Generalversammlung
- die ausserordentliche Generalversammlung
- der Vorstand
- Kommissionen
- die Rechnungsrevisoren

### **IV. Generalversammlung**

#### **Art. 18**

Begriff, Zusammensetzung, Durchführung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet alljährlich nach Abschluss des Vereinsjahres statt, in der Regel bis Ende des Monats März.

Der Besuch der Generalversammlung ist für alle stimmberechtigten Mitglieder obligatorisch.

#### **Art. 19**

Obliegenheiten

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Befugnisse:

1. Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Jahresberichte:
  - des Präsidenten
  - des Dirigenten
  - evtl. weitere Berichte
5. Entgegennahme des Kassa- und Revisorenberichtes
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
7. Genehmigung des Budgets
8. Mutationen
9. Wahl des Dirigenten (evtl. Vize-Dirigenten)
10. Wahl des Vorstandes, der Kommissionen und der Revisoren
11. Änderung oder Ergänzung der Statuten
12. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
13. Ehrungen
14. Verschiedenes

#### **Art. 20**

Einberufung ordentlich

Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand mindestens 14 Tage vorher schriftlich.

Die Einladung hat Datum, Ort, Zeit und Traktandum zu enthalten.

Einberufung ausserordentlich	<p><b>Art. 21</b></p> <p>Die ausserordentliche Generalversammlung wird durch den Präsidenten einberufen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf Beschluss des Vorstandes</li> <li>- auf schriftliches Begehren von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder</li> </ul> <p>Die Einberufung auf schriftliches Begehren der Mitglieder hat innert 30 Tagen ab Einreichung des Begehrens zu erfolgen.</p> <p>Die Einladung hat mindestens 14 Tage vorher schriftlich, unter Bekanntgabe von Datum, Ort, Zeit und Traktanden, zu erfolgen.</p> <p>Art. 18 Abs. 2, Art. 19, 20, 22, 23, 24, 25, 26, 27 und 28 finden analog der ordentlichen Generalversammlung Anwendung.</p>
Leitung	<p><b>Art. 22</b></p> <p>Die Generalversammlungen werden durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten geleitet. Sie können auch durch einen von der Generalversammlung aus der Mitte der Versammlung gewählten Tagespräsidenten geleitet werden.</p>
Stimmzähler	<p><b>Art. 23</b></p> <p>Zu Beginn jeder Generalversammlung sind mindestens zwei Stimmzähler zu wählen.</p>
Beschlussfähigkeit	<p><b>Art. 24</b></p> <p>Jede ordnungsgemäss einberufene und konstituierte Generalversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.</p>
Anträge	<p><b>Art. 25</b></p> <p>Anträge der Mitglieder müssen 5 Tage vor den Generalversammlungen schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.</p>
Abstimmung, Wahlen	<p><b>Art. 26</b></p> <p>Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handmehr, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder geheime Durchführung verlangt.</p> <p>Die Abstimmungen erfolgen innerhalb der Traktanden in der Reihenfolge in der die Anträge eingehen.</p>
Notwendiges Mehr	<p><b>Art. 27</b></p> <p>Bei allen Abstimmungen und Wahlen entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden, vorbehalten bleibt Art. 45 dieser Statuten.</p> <p>Bei Abstimmungen mit Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid. Bei Wahlen mit Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches vom Vorsitzenden gezogen wird.</p>
Protokoll	<p><b>Art. 28</b></p> <p>Das Protokoll der Generalversammlung ist vom Aktuar und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen und an der nächsten Generalversammlung zu genehmigen.</p> <p>An der nächsten Generalversammlung ist das Protokoll zur Einsicht aufzu-</p>

legen. Das Protokoll wird nur verlesen, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder verlangt wird. Über Änderungen entscheidet die Generalversammlung.

## **V. Vorstand**

### **Art. 29**

Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Kassier, Beisitzer. Den Beisitzern können spezielle Aufgaben zugeteilt werden. Ehrenpräsidenten und Dirigenten haben im Vorstand beratende Stimme.

### **Art. 30**

Wahl

Der Vorstand wird durch die Generalversammlung für ein Jahr gewählt und ist wieder wählbar.

Der Präsident wird immer einzeln gewählt, die übrigen Vorstandsmitglieder können gemeinsam gewählt werden.

Einzelwahl aller Vorstandsmitglieder erfolgt auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der anwesenden Mitglieder.

### **Art. 31**

Rücktritt

Demissionen von Vorstandsmitgliedern sind bis spätestens am 31. Oktober schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

### **Art. 32**

Obliegenheiten

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Clubs. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Clubversammlung unterbreitet werden müssen.

Er überwacht eventuell vorhandene Kommissionen.

Er regelt die Vertragsverhältnisse mit dem Dirigenten und organisiert Konzerte, Veranstaltungen und Ausflüge.

Funktionäre

Für die Erfüllung von besonderen Aufgaben können vom Vorstand Funktionäre wie Materialverwalter, Uniformverwalter, OK-Präsidenten usw. gewählt werden.

### **Art. 33**

Finanzkompetenz

Bei einmaligen Ausgaben kann der Vorstand bis zu Fr. 1'000.-- selber entscheiden.

### **Art. 34**

Sitzungen

Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern einberufen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

### **Art. 35**

Unterschrift

Für den Club verbindlich zeichnen jeweils mindestens zwei Personen des Vorstandes. Eine der Unterschriften muss vom Präsidenten, Vizepräsidenten oder Kassier stammen.

Für finanzielle Transaktionen innerhalb des Budgets ist der Kassier einzeln zeichnungs berechtigt.

**Art. 36**  
Rechnungsrevisoren,  
Wahl Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für die Amtsdauer von jeweils zwei Jahren.  
Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar.

## **VI. Finanzen**

**Art. 37**  
Einnahmen Die Einnahmen des Club bestehen aus:  
- Mitgliederbeiträge  
- Einnahmen aus Veranstaltungen  
- Passivbeiträge  
- sonstige Einnahmen

**Art. 38**  
Ausgaben Die Ausgaben des Club bestehen aus:  
- Kosten für Anschaffungen  
- Entschädigungen an Dirigenten und Funktionäre  
- Verwaltungsspesen  
- sonstige Ausgaben

**Art. 39**  
Mitgliederbeiträge Alle Mitglieder (ausgenommen nicht mitspielende Ehrenmitglieder) haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Beiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt. Die Beitragspflicht beginnt im Folgemonat des Eintritts pro rata. Der Vorstand ist ermächtigt, in Einzelfällen Beiträge zu ermässigen oder zu erlassen.

**Art. 40**  
Haftung bei Schäden Für Unfälle und andere Schäden irgendwelcher Art übernimmt der Club keine Verantwortung gegenüber von Mitgliedern.

**Art. 41**  
Verbindlichkeiten Für die vom Club eingegangenen Verbindlichkeiten haftet nur das Clubvermögen.  
Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **VII. Schlussbestimmungen**

**Art. 42**  
Statutenrevision Eine Änderung oder Revision der Statuten kann an einer Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss erfolgen, sofern eine Änderung oder Revision auf der Traktandenliste vorgesehen ist.

**Art. 43**  
Auflösung Die Auflösung des Clubs kann nur an einer Generalversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.  
Mit der Einladung muss speziell auf dieses Traktandum hingewiesen werden.

**Art. 44**  
Clubvermögen bei Auflösung  
Das Clubvermögen wird im Falle der Auflösung der Einwohnergemeinde Biberist zur Verwahrung übergeben zuhanden einer allfälligen Neugründung eines Handharmonika-Clubs innert zehn Jahren. Nach Ablauf einer 10-jährigen Frist soll der Erlös inklusive Bargeld einer wohltätigen Institution überreicht werden.

**Art. 45**  
Inkrafttreten  
Diese Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung sofort in Kraft.  
Durch sie werden die bisherigen Statuten vom 3. März 1995 aufgehoben.

Biberist, 9. März 2012

Für die Generalversammlung

Der Präsident:

Daniel Schüpbach

Die Aktuarin:

Marianne Kurt